Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1931

03. 03. 88

Sachgebiet 26

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes über die Wiederkehrerlaubnis für in der Bundesrepublik Deutschland aufgewachsene Ausländer

A. Problem

Jedes Jahr kehren ausländische Arbeitnehmer mit ihren Familienangehörigen in ihre Herkunftsländer zurück. Etwa ein Viertel aller rückkehrenden Ausländer sind Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren, die als Minderjährige von der Rückkehrentscheidung ihrer Eltern abhängig sind. Sie sind, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland geboren und überwiegend aufgewachsen sind, vielfach mit der Gesellschaft und Kultur ihres Herkunftslandes nicht vertraut oder ihr entfremdet. Nach der Rückkehr haben sie häufig große Schwierigkeiten, sich in das gesellschaftliche Umfeld ihres Herkunftslandes einzugliedern. Ein Teil der Jugendlichen hat den Wunsch, wieder in der Bundesrepublik Deutschland zu leben. Dies stößt jedoch auf zumeist unüberwindbare Schwierigkeiten.

B. Lösung

Den Kindern ausländischer Arbeitnehmer, die in ihr Herkunftsland zurückkehren mußten, aber wieder in der Bundesrepublik leben wollen, ist eine unbeschränkte Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sie ihre Schulbildung in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen oder zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr überwiegend in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben, sofern der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis innerhalb von drei Jahren nach Erreichen der Volljährigkeit gestellt wird.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes über die Wiederkehrerlaubnis für in der Bundesrepublik Deutschland aufgewachsene Ausländer

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

(1) Kindern von Ausländern, die die Bundesrepublik Deutschland bis zum 18. Lebensjahr verlassen haben und die in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren wollen, ist auf Antrag eine unbeschränkte Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sie

1. ihre Schulbildung in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen oder
2. zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr überwiegend in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben.

(2) Der Antrag gemäß Absatz 1 kann innerhalb von drei Jahren nach Erreichen der Volljährigkeit gestellt werden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die eine Ausweisung rechtfertigen."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. März 1988

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Jungen Ausländern, die in unsere Gesellschaft weitgehend integriert waren, wird die Möglichkeit zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland eröffnet. Eine solche Regelung soll menschliche Härten und Einzelschicksale lösen helfen und ist eine notwendige Folgerung aus der Integrationspolitik in der Bundesrepublik Deutschland.

Das Ausländergesetz bedarf darüber hinaus einer umfassenden Novellierung, um den Ausländern und ihren Familien, die auf Dauer in der Bundesrepublik Deutschland leben wollen, mehr Rechtssicherheit für ihre Lebensplanung zu geben. Dabei sind auch die Ausweisungsgründe zu präzisieren und einzuschränken.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333